

Raumentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern
Informationsreihe der Obersten Landesplanungsbehörde Nr. 1/1999

Windenergienutzung

im Spannungsfeld zwischen Klimaschutz, Naturschutz,
Wohnen und Tourismus



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ministerium für Arbeit und Bau

Windenergienutzung im Interesse des Klima- und Ressourcenschutzes

Im Vergleich zur Gewinnung von Strom aus konventionellen Energieträgern verursachen Windenergieanlagen im laufenden Betrieb keine Emissionen an Kohlendioxid und klassischen Luftschadstoffen. Mecklenburg-Vorpommern verfügt wegen seines langen Küstenabschnittes, seiner relativ flachreliefierten Landschaft und der Windhöffigkeit über erhebliche Windenergiepotentiale. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, das natürliche Windenergiepotential zur Schonung

der weltweit begrenzten Ressourcen an fossilen Rohstoffen und im Interesse des Klimaschutzes zur verstärkten Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu nutzen. Im Klimaschutzkonzept des Landes ist die Windenergienutzung als bedeutende Säule zur Minderung der klimarelevanten Emissionen integriert. Als erreichbarer Beitrag dieser umweltverträglichen Energiequelle wird im Klimaschutzkonzept ein Anteil von 10 - 20 % des Landesstrombedarfs eingeschätzt.



Standorte für Windenergieanlagen sollen keine Raumnutzungskonflikte verursachen

Standorte für Windenergieanlagen sollen in besonders windhöffigen Gebieten liegen, keine besondere naturräumliche Ausstattung aufweisen, günstig zu erschließen sein und sich mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen im Einklang befinden. Diese Prämissen sind im Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Der Küstenraum zeichnet sich durch eine besondere Empfindlichkeit seines Lebensraum- und Arteninventars, seine besondere Eignung als Erholungsraum und seine hinsichtlich Schönheit, Vielfalt

und Eigenart schützenswerten Landschaftsbilder aus. Da im Küstenraum die konkurrierenden räumlichen Nutzungsansprüche besonders zahlreich sind, sollen auch die vorhandenen Windenergiepotentiale des Binnenlandes einbezogen werden. Windenergieanlagen sind allerdings nicht unumstritten. Insbesondere die Landschaftsbildbeeinträchtigung sowie auch Befürchtungen von Geräuschmissionen und Schattenschlag haben zu zahlreichen Einsprüchen von Anwohnern und Bürgerinitiativen geführt.

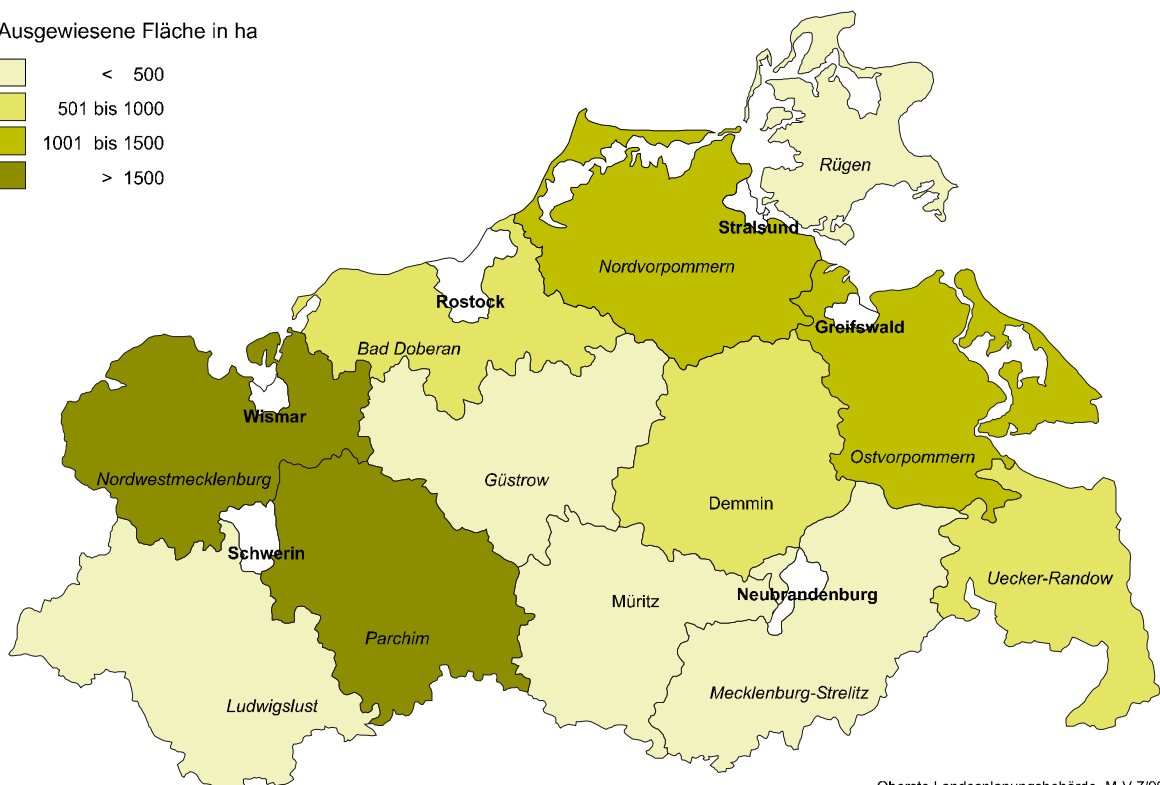
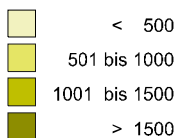
Konzentration statt Wildwuchs

Die vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB machte es notwendig, Maßnahmen einzuleiten, die einen drohenden Wildwuchs in Mecklenburg-Vorpommern verhindern. Landesweit wurden Räume für Windenergieanlagen auf der Grundlage von Gutachten unter Berücksichtigung von naturschutzrelevanten Belangen, wie Arten- und Lebensraumpotential sowie Landschaftsbild und von technischen wie wirtschaftlichen Belangen ermittelt. Es sollten Standorte gefunden werden, die im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge vorgeprüft und in ihrer Konfliktintensität als relativ gering einzustufen sind. So schieden kleinere Inseln, wie z.B. Usedom, Fischland/Darß und Poel für eine konzentrierte Windenergienutzung von vornherein aus. Durch die Ausweisung relativ konfliktarmer Standorte bei gleichzeitiger Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange überwiegen die mit dem Konzentrationsgedanken erreichbaren positiven Effekte einer Windenergieerzeugung.

Die Negativwirkungen einer unkoordinierten Ansiedlung von Windenergieanlagen konnten durch die im Ergebnis des Ausweisungsprozesses ermittelten Eignungsräume minimiert werden. Sowohl die Regionalplanung als auch die Bauleitplanung verfügen über das planungsrechtliche Instrumentarium, um eine natur- und landschaftsverträgliche und den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechende Ansiedlung von Windenergieanlagen zu gewährleisten. Auch bei Einzelanlagen, die zum überwiegenden Teil den Strom in das öffentliche Netz einspeisen, besteht das Ziel, diese in Eignungsräumen zu konzentrieren. Dem mit einer ungesteuerten Ansiedlung einhergehenden Wildwuchs soll damit begegnet werden. Innerhalb der Eignungsräume wird für die Fach- und Genehmigungsbehörden die Beurteilung der Windenergievorhaben erleichtert und planungssicherer gemacht. Der Vorhabenträger erspart sich durch die Nutzung der vorgeprüften Standorte Planungskosten und -zeit. Im Hinblick auf die Standortverträglichkeit von Windenergieanlagen besteht für ihn dort kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Eignungsräume für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern

Ausgewiesene Fläche in ha



Mit Ausweisung von Eignungs-räumen in den vier Regionalen Raumordnungsprogrammen wurden in relativ kurzer Zeit Voraussetzungen geschaffen, Windenergieanlagen in nennenswerten Kapazitäten auf Standorten errichten zu können, die sich bei gleichzeitig hoher Planungssicherheit durch eine relativ geringe Konfliktsituation mit anderen Nutzungsansprüchen wie z.B. Naturschutz und Erholungsvorsorge auszeichnen. Durch die Rechtsverbindlichkeitserklärung der Regionalen Raumordnungsprogramme werden die enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für verbindlich erklärt und

begründen somit eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung. Außerhalb dieser Eignungsräume ist die Errichtung von Windenergieanlagen nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

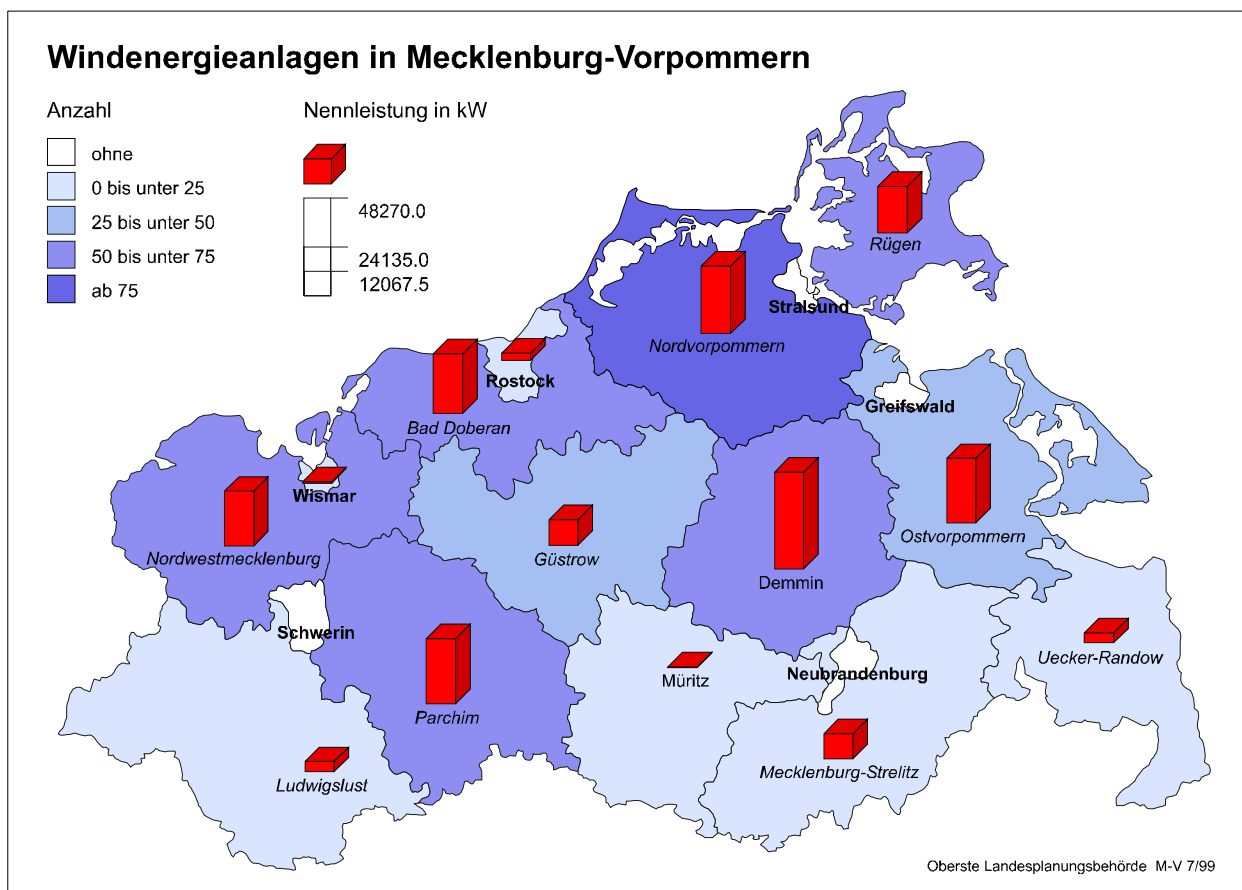
Die Regionalen Raumordnungsprogramme konnten rechtzeitig bis zum umfassenden Wirksamwerden der Bundesgesetzgebung für die mögliche privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich abgeschlossen werden. Somit ist in Mecklenburg-Vorpommern die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nur noch innerhalb von Eignungsräumen möglich.

Örtliche Anpassung der Eignungsräume erforderlich

Bei der Ausweisung der Eignungsräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konnten nur landes- und regionalplanerische Aspekte berücksichtigt werden. Örtliche Belange wurden, soweit sie zum Zeitpunkt der Ausweisung bereits bekannt waren, eingebracht. Die Gemeinden hatten in einem Beteiligungsverfahren Gelegenheit, auf zu erwartende Kon-

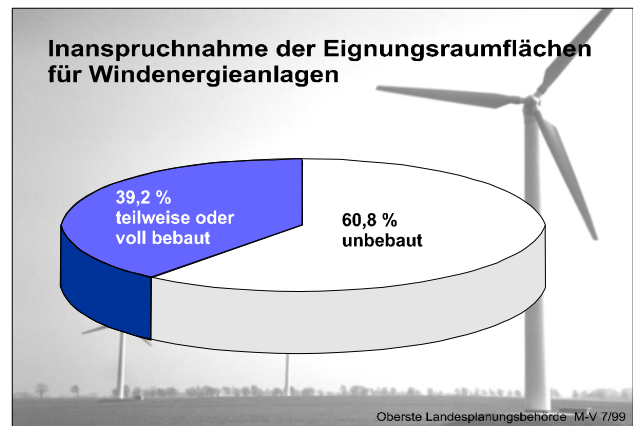
flikte aufmerksam zu machen. Nachdem die Eignungsräume für verbindlich erklärt worden sind, können die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung in Abhängigkeit von der Spezifik des geplanten Windparks und der örtlichen Situation eine Anpassung vornehmen.

Ein Erlaß des Ministeriums für Bau, Landes-



entwicklung und Umwelt „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 02.11.1998 beschreibt hierzu die für deren Errichtung notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen, regelt das Verhältnis zwischen Regional- und Bauleitplanung und enthält darüber hinaus auch Empfehlungen für Mindestabstände und Festlegungen zu Untersuchungsbereichen. Mit diesen dargestellten Maßnahmen und Regelungen erhoffen sich die beteiligten Ressorts der Landesregierung, daß der zunehmenden Antragsflut zur Errichtung von Windenergieanlagen durch eine geordnete Ansiedlung ohne nennenswerte Nutzungskonflikte Rechnung getragen werden

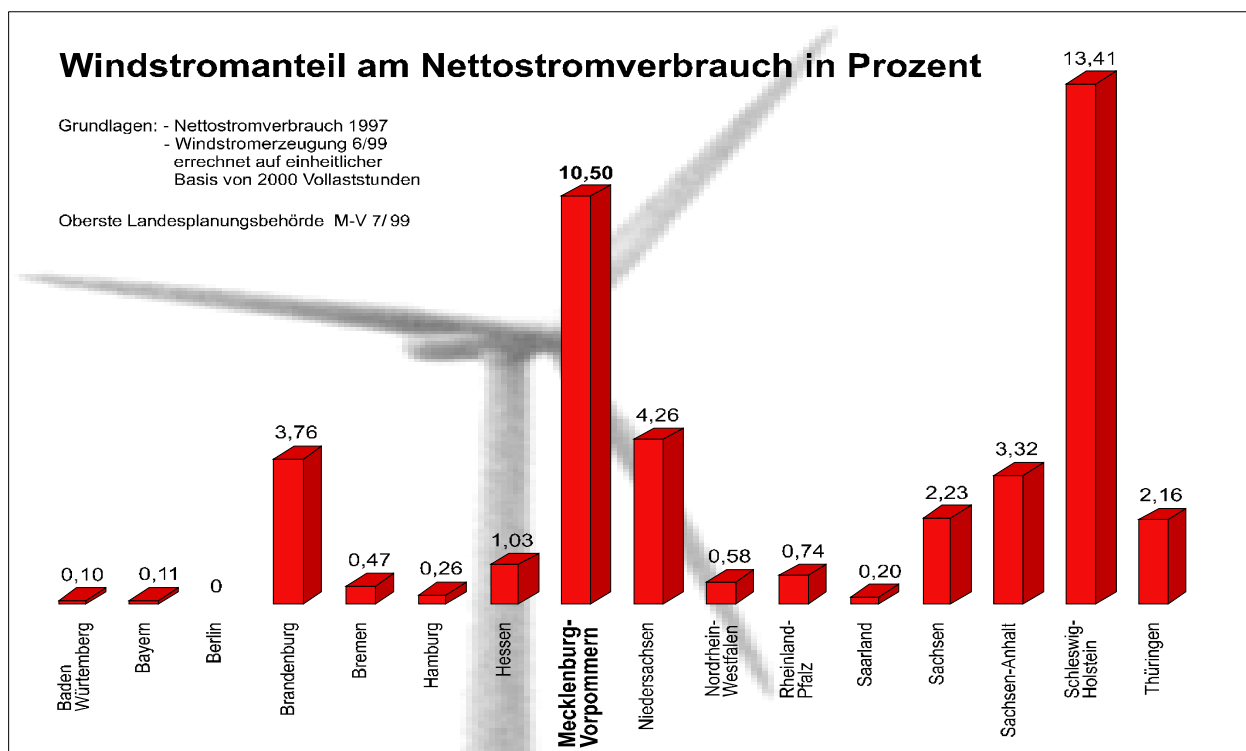
kann, um damit dem eigentlichen Ziel einer umweltverträglicheren Energieerzeugung näher zu kommen.



Stand der Windenergienutzung in Deutschland und Perspektiven in Mecklenburg-Vorpommern

Die Anzahl von Windenergieanlagen hat sich in der Zeit nach der Wende in Mecklenburg-Vorpommern rasant entwickelt. Während es bis 1990 noch keine nennenswerte Zahl von Windenergieerzeugern gab und in den Jahren 1991-1993 sich eine allmähliche Entwicklung abzeichnete, stiegen die Antragstellungen in den Jahren 1994/95 erheblich. Zwischenzeitlich wurden in Mecklenburg-Vorpommern bereits mehr als 500 Windenergieanlagen er-

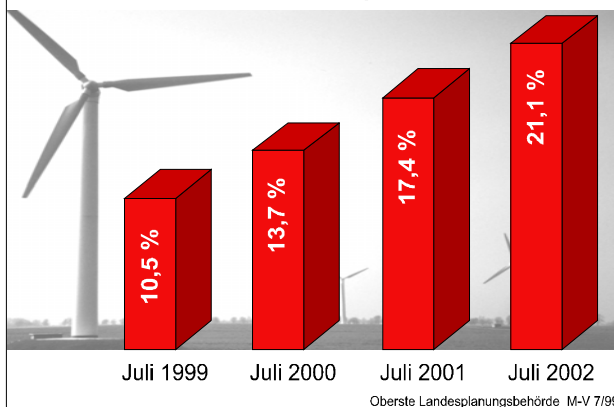
richtet. Mit ihnen kann mehr als 10 % des Landesnettostromverbrauchs gedeckt werden. Die weitere Errichtung der Windenergieanlagen wird sich fast ausschließlich in den Eignungsräumen vollziehen. Wie aus der Übersicht „Eignungsräume in Mecklenburg-Vorpommern“ erkennbar ist, befindet sich der größte Anteil von Flächen in den Küstenkreisen. Jedoch beweist die Ausweisung in den Landkreisen Parchim und Demmin, daß auch im Bin-



nenland die Windpotentiale gut genutzt werden können. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern nimmt unser Land einen vorderen Platz ein. Im zahlenmäßigen Vergleich errichteter Windenergieanlagen steht Mecklenburg-Vorpommern hinter Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen an vierter Stelle. Bei der Betrachtung der anteiligen Windstromproduktion am Landesnettostromverbrauch steht Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig nach Schleswig-Holstein (13,4 %) mit 10,5 % im Bundesvergleich auf Rang zwei. Seit der Ausweisung der Eignungsräume für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern hat sich ein größeres Wachstumstempo bei der Errichtung von Windenergieanlagen eingestellt. Da diese Entwicklung vorerst weiter anhalten wird, ist unter Berücksichtigung eines geringeren Landstrombedarfs gegenüber Schleswig-Holstein davon auszugehen, daß Mecklenburg-Vorpommern in Kürze die Spitzenposition einnehmen wird. Obwohl einige Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit eine wesentliche Reduzierung der Eignungsräume vorgenommen haben, bestehen keine Zweifel an der Verwirklichung der Zielstellung des Landes in den verbleibenden Flächen. Noch sind mehr als 60 % der Flächen unbebaut. Jedoch sind Planungen innerhalb dieser Räume angelaufen, die in den nächsten Jahren schrittweise umgesetzt werden. Geht man von einer durchschnittlichen Zuwachsrate von 100 Windener-

gieanlagen je 1 MW pro Jahr aus, wird Mecklenburg-Vorpommern bereits Mitte 2002 die 20 % - Zielstellung anteiliger Windstromproduktion erreicht haben. Ein darüber hinausgehender Windstromanteil am Strombedarf wird unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Tragfähigkeit zu überdenken sein.

Anteil der Windstromproduktion bei einer Zuwachsrate von 100 Anlagen / Jahr



Die Landesplanungsbehörde verfolgt mit der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung die Absicht, einen angemessenen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Interesse des Klimaschutzes ohne nennenswerte negative Auswirkungen auf Tourismus, Naturschutz und Wohnen zu leisten. Bei der konkreten Windparkplanung bedarf es allerdings einer noch stärkeren Berücksichtigung der örtlichen Belange, um die öffentliche Akzeptanz erhalten zu können.

Weitere Informationen zu den Eignungsräumen für Windenergieanlagen sind über die regional zuständigen Ämter für Raumordnung und Landesplanung zu beziehen.

Herausgeber: Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin
Tel.: 0385/588-0 Fax.: 0385/588-3982
<http://www.am.mv-regierung.de>
E-mail: poststelle@am.mv-regierung.de



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin im Juli 1999

Dieses Faltblatt wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten und Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, daß dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.